

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz — AFKG) — Drucksachen 9/799, 9/846, 9/966, 9/1023 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 506. Sitzung am 27. November 1981 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1981 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 16 Buchstaben a und b und weiteren Vorschriften (§ 58 Abs. 1, 2 AFG u. a.)

a) Es sind zu streichen:

Artikel 1 § 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b;
Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe b;
Artikel 4 § 1 Nr. 12 Buchstabe b;
Artikel 4 § 1 Nr. 24 Buchstabe b;
Artikel 6 § 1 Nr. 3 Buchstabe b;
Artikel 8 § 1 Nr. 3 Buchstabe b;

b) Artikel 14 § 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. § 26 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„... (unverändert wie Satz 4 in Doppelbuchstabe bb)“.“

Begründung zu a) und b)

Die Kürzung der Förderungsdauer durch die BA im Eingangs- und Arbeitstrainingsbereich der Werkstatt für Behinderte ist fachlich nicht zu rechtfertigen.

Die beabsichtigte finanzielle Entlastung der BA würde eine Mehrkostenbelastung für die überörtlichen Träger der Sozialhilfe verursachen.

Diese Kostenverschiebung auf einen anderen öffentlichen Kostenträger kann bei wachsenden Sozialhilfelasten nicht hingenommen werden.

Es ist unvertretbar, daß Teilentlastungen des Bundeshaushaltes über die Haushalte anderer öffentlicher Leistungsträger finanziert werden.

Zusätzlich müßte auch Artikel 18 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes gestrichen werden.

2. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 28 bis 31 (§§ 91, 93, 95, 97 AFG), Artikel 1 § 2 Nr. 7 und 8

In Artikel 1 § 1 sind die Nummern 28 bis 31 und in Artikel 1 § 2 die Nummern 7 und 8 zu streichen.

Begründung

Diese Bestimmungen sind nicht geeignet, den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit zu konsolidieren. Sie würden finanzpolitisch nicht nur wirkungslos bleiben, sondern zu einer höheren Arbeitslosigkeit, zu einer deutlichen Verschlechterung der Struktur der Arbeitslosen durch den verstärkten Zuwachs von Arbeitslosen mit geringen Vermittlungsaussichten (Problemgruppen) und damit zu weiteren sozial- und beschäftigungspolitischen Spannungen führen. An die Stelle der ABM-Finanzierung würden in erheblichem Umfang unproduktive Lohnersatzleistungen treten. Abgesehen von den negativen psychologischen

logischen, sozial- und arbeitsmarktpolitischen Folgen sind auch zusätzlich finanzielle Belastungen der Länder z. B. im Bereich der Sozialhilfe zu erwarten.

Im Durchschnitt des ersten Halbjahres 1981 waren im Bundesgebiet rd. 36 000 Personen im ABM tätig. Ihre Zahl würde auf weniger als 7 000 jahresdurchschnittlich in ABM Beschäftigte zurückgehen, wenn die Vorstellungen des Gesetzes verwirklicht werden würden. Entsprechend würde die Arbeitslosigkeit steigen, da keineswegs davon ausgegangen werden kann, daß als Folge der Abschaffung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch nur eine einzige neue Planstelle dort geschaffen werden würde. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, daß Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen darüber hinausgehende bedeutende beschäftigungspolitische Auswirkungen (sekundäre/tertiäre Impulse) haben, die ebenfalls in entsprechendem Ausmaß entfallen würden.

In Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesanstalt für Arbeit ist ferner davon auszugehen, daß darüber hinaus ein weiterer erheblicher Rückgang bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der „Sozialen Dienste“ eintreten wird, da die privaten Träger von ABM im Unterschied zur öffentlichen Hand zur Eigenfinanzierung der nach der neuen ABM-Anordnung geforderten zusätzlichen Dauerarbeitsplätze vielfach nicht in der Lage sind.

Im Ergebnis würden die im AFKG vorgesehenen Bestimmungen praktisch zur völligen Beseitigung eines der wenigen schnell, unmittelbar und gezielt wirkenden arbeitsmarktpolitischen Instrumente, für das es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinerlei Alternative gibt, führen. Die vorgesehene gesetzliche Verankerung würde auf lange Sicht eine Wiederaufnahme von ABM in das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium ausschließen.

Die im Gesetz vorgesehene Beschränkung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bei der öffentlichen Hand auf Arbeitsamtsbezirke mit einer um 30 v. H. über dem Bundesdurchschnitt liegenden Arbeitslosenquote stellt allenfalls eine verwaltungstechnisch einfach zu handhabende Regelung dar; sie wird jedoch in keiner Weise den oft sehr differenzierten arbeitsmarktstrukturellen Besonderheiten der verschiedenen Arbeitsmarktreionen gerecht. Es dürfte kaum das Ziel des Gesetzgebers sein, mit einem derzeit schematisch fixierten Grenz- bzw. Schwellenwert, die Möglichkeit flexiblen arbeitsmarktpolitischen Handelns zu blockieren und damit offensichtlich sachlich nicht zu vertretende Unausgewogenheit, d. h. Ungerechtigkeiten, walten zu lassen.

Das Ziel der Gesetzesinitiatoren, einen möglichst effizienten Einsatz der ABM-Mittel zu gewährleisten, läßt sich anstelle einer starren gesetzlichen Regelung besser über eine Anordnungsregelung der Bundesanstalt für Arbeit, die flexibel gestaltet und sich ändernden arbeitsmarktpolitischen

Gegebenheiten jeweils kurzfristig angepaßt werden kann, verwirklichen. Da eine derartige Anordnungsregelung der Genehmigung durch die Bundesregierung unterliegt, erscheint auch auf diesem Wege genügend abgesichert, daß nach den Intentionen der Bundesregierung, z. B. auch im Hinblick auf eine künftige Straffung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, verfahren wird.

Nach § 93 Abs. 1 Satz 2 AFG in der Fassung des Gesetzes dürfen künftig nur noch Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vermittelt werden, die vorher Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben und zudem in den letzten zwölf Monaten mindestens sechs Monate arbeitslos waren. Hierbei ist völlig übersehen worden, daß damit diese Förderung nicht mehr der wichtigen Problemgruppe der Jugendlichen, die noch nicht gearbeitet haben, zur Verfügung steht. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen haben sich aber nachweisbar gerade für diesen Personenkreis als eine die Vermittlung erheblich verbessernde Übergangslösung bis zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit bewährt. Sie verhindern, daß die Jugendlichen in eine längere Arbeitslosigkeit mit ihren negativen sozialen Folgen abgleiten. Die Neufassung des § 93 AFG verschlechtert auch erheblich die Chancen arbeitsuchender Frauen für ihren Wiedereintritt in das Berufsleben.

Die mit dem Gesetz verbundenen erheblichen Einschränkungen der Bestimmungen über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden weiterhin auch den übrigen Problemgruppen des Arbeitsmarktes, wie älteren, langfristig und behinderten Arbeitslosen den Zugang zu dieser Förderungsmöglichkeit und damit zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten erschweren oder unmöglich machen. Dabei würde sich auch eine Neufassung des § 97 AFG sehr nachteilig auswirken.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die im Gesetz vorgesehenen Änderungen der §§ 91, 93, 95 und 97 AFG arbeitsmarktpolitisch, sozialpolitisch, aber auch finanzpolitisch in die falsche Richtung zielen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe b (§ 103 Abs. 2 AFG), Artikel 1 § 2 Nr. 9

a) In Artikel 1 § 1 Nr. 33 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze 2 bis 7 ersetzt:

„Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine längere Arbeitslosigkeit möglichst vermieden werden muß. Wenn aufgrund der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes — insbesondere des Verhältnisses zwischen Bewerbern und offenen Stellen in dem er-

lernten oder ausgeübten Beruf auf dem erreichbaren Arbeitsmarkt — innerhalb einer Frist von acht Wochen keine Vermittlung in eine Arbeitsstelle möglich ist, und eine längere Arbeitslosigkeit droht, haben die persönlichen Verhältnisse und Interessen des Arbeitslosen hinter der Notwendigkeit einer Arbeitsaufnahme zurückzustehen. Der Arbeitslose hat an der Suche nach einem Arbeitsplatz mitzuwirken. Die Frist von acht Wochen beginnt mit der Meldung als Arbeitsuchender. Wer eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausübt, ist verpflichtet, sich alsbald arbeitsuchend zu melden, wenn er in einem gekündigten oder befristeten Beschäftigungsverhältnis steht oder eine Arbeitsaufnahme anstrebt. Versäumt er diese Meldung, beginnt die Vermittlungsfrist in dem Zeitpunkt, in dem er von der Notwendigkeit einer Arbeitsuche Kenntnis erhält.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 8 und wie folgt geändert:

aaa) im ersten Halbsatz wird das Wort „allein“ durch das Wort „schon“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

b) In Artikel 1 § 2 ist Nummer 9 zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Die geltende Zumutbarkeitsregelung stützt sich auf § 103 Abs. 2 AFG, der durch die Zumutbarkeits-Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit ausgefüllt worden ist. Sie gewährt einen Berufsschutz, der es dem Arbeitslosen ermöglicht, auch dann längere Zeit nach einer ausbildungsadäquaten Stelle zu suchen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß er in absehbarer Zeit keine entsprechende Position finden wird. Hier liegt einer der Kernpunkte der Dauerarbeitslosigkeit.

Die Bestimmung des § 103 Abs. 2 AFG ist so zu novellieren, daß bei der Abwägung der Interessen der Arbeitslosen und der Gesamtheit der Beitragszahler deutlich herausgestellt wird, daß eine längere Arbeitslosigkeit vermieden werden muß. Deshalb ist der Berufsschutz der Arbeitslosen einzuschränken. Diesem Gedanken ist durch die vorgeschlagenen Änderungen des § 103 Abs. 2 AFG Rechnung getragen. Die vorgesehene Acht-Wochen-Frist für Vermittlungsbemühungen ermöglicht auch weiterhin einen angemessenen Berufsschutz. Die geforderte Meldung als Arbeitsuchender, wenn die Suche nach einem Arbeitsplatz notwendig wird, verpflichtet die beitragspflichtig Beschäftigten, alles zu tun, den der Gemeinschaft der Beitragszahler durch eine Ar-

beitslosigkeit entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten oder zu vermeiden.

Die Zumutbarkeits-Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit vom 3. Oktober 1979 wird insoweit außer Kraft gesetzt. Im Gegensatz zum Gesetzesbeschluß wird die Lösung dieser Problematik nicht der Bundesanstalt für Arbeit überlassen.

Folgeänderung in Artikel 1 § 2.

4. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 52 (§ 134 AFG) und weiteren Vorschriften

In Artikel 1 § 1 Nr. 52 sind die Buchstaben a und c zu streichen.

Als Folge sind zu streichen:

Artikel 1 § 1 Nr. 53, 54,
Artikel 1 § 2 Nr. 17,
Artikel 18.

Begründung

Der Wegfall der „originären“ Arbeitslosenhilfe führt dazu, daß ein Teil der Berufsanfänger (z. B. die Absolventen der Referendariate) bei Arbeitslosigkeit auf die Sozialhilfe verwiesen werden und daß andere Gruppen, die u. U. jahrzehntelang Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt haben, unter bestimmten Voraussetzungen bei Arbeitslosigkeit keine Leistungen erhalten und aus der Solidargemeinschaft der Versicherten ausgegrenzt werden.

Der Wegfall der „originären“ Arbeitslosenhilfe führt lediglich zu einer Verlagerung der Kosten auf die Träger der Sozialhilfe.

Wegen § 134 Abs. 1 Nr. 3 AFG (Bedürftigkeitsvoraussetzung) dürften die Kosten auch vollen Umfangs übergehen, da sich bei dieser Regelung das Subsidiaritätsprinzip (Sozialhilfeleistungen erst nach Ausschöpfung aller Unterhaltsberechtigungen) nicht entlastend auswirken kann.

Zur systemgerechten Einordnung dieser Leistungen ist es gleichzeitig erforderlich, die Finanzierung der Bundesanstalt für Arbeit auf eine breitere Grundlage zu stellen.

Im übrigen Folgeänderungen.

5. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 66 (§ 174 AFG)

In Artikel 1 § 1 ist die Nummer 66 zu streichen.

Begründung

Steuer- und Abgabenerhöhungen zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen werden nachdrücklich abgelehnt.

6. Zu Artikel 3 und weiteren Vorschriften

Es sind zu streichen:

Artikel 3,
Artikel 4 § 1 Nr. 1 bis 3, 6 Buchstabe a, Nr. 23, 32
Buchstabe b, Nr. 33 bis 35,

Artikel 6 § 1 Nr. 2, 11 Buchstabe b, Nr. 12, 13, 14, 15,
Artikel 8 § 1 Nr. 2, 11 Buchstaben a, c und d,
Artikel 10,
Artikel 11,
Artikel 12.

Begründung

Die bewährten Regelungen über die Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungen sollten erhalten bleiben. Sie tragen dem Schutzbedürfnis der Versicherten angemessen Rechnung. Dieses Schutzbedürfnis ist unabhängig von der Art des Arbeitgebers unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes einheitlich für alle Versicherten zu beurteilen. Für geringfügige Beschäftigungen ist es generell nicht gegeben.

Die Streichung des § 8 im Vierten Buch des Sozialgesetzbuchs würde dazu führen, daß Arbeitnehmer, die bisher wegen Geringfügigkeit versicherungsfrei in der Kranken- und Rentenversicherung sowie leistungsfrei nach dem Arbeitsförderungsgesetz waren, grundsätzlich versicherungs- bzw. leistungspflichtig werden. Das würde jedoch zu ungünstigen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage führen.

Die Folgen sind jedoch selbst unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausnahmen nicht zu vertreten.

7. Zu Artikel 5 Nr. 2, Artikel 7 Nr. 2, Artikel 9 Nr. 2 (§ 30 b ArVNG, § 29 b AnVNG, § 26 b KnVNG)

Artikel 5 Nr. 2,
Artikel 7 Nr. 2,
Artikel 9 Nr. 2

sind zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Absenkung des Beitragssatzes von 18,5 auf 18 v.H. würde in den beiden Jahren 1982 und 1983 für die gesetzliche Rentenversicherung einen Einnahmeverlust von annähernd 7 Mrd. DM bedeuten. Nimmt man die in diesem Jahr vorgenommene Kürzung des Bundeszuschusses um 3,5 Mrd. DM hinzu, so ergibt dies in drei Jahren einen Einnahmeentzug von rund 10,5 Mrd. DM.

Die Folge einer Senkung des Beitragssatzes wäre, daß die Schwankungsreserve der gesetzlichen Rentenversicherung schon bis Mitte der 80er Jahre auf einen Wert zurückgehen würde, der nur noch geringfügig über dem gesetzlichen Mindestsoll von einer Monatsausgabe liegt.

Weder die Rentenfinanzen noch die zu erwartende weitere wirtschaftliche Entwicklung erlauben einen solchen Schritt. Die zum 1. Januar 1981 wirksam gewordene Anhebung des Beitragssatzes um 0,5 Prozentpunkte erfolgte gerade mit der Begründung, daß die Sicherstellung der Liquidität dies erfordere.